



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Richtlinie für die Durchführung von Berufungsverfahren an der Hoch- schule Neubrandenburg

vom 02.07.2010

Maximen:

Qualitätssicherung, Transparenz, Beschleunigung

Ziele:

Gewinnung bester Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Schaffung der Voraussetzungen für ein optimales Arbeitsumfeld, Strukturentscheidungen, faires Verfahren, verantwortungsvoller Umgang mit Bewerberinnen und Bewerbern, zügiges Verfahren, Rechtssicherheit.

Rechtsgrundlage:

BeamtStG

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch das Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

HRG

LBG M-V

LHG M-V

Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002, GVOBl. M-V, S. 398 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V, S. 687, 720, 729, 734).

Verfahrensschritte:

§ 1 Perspektivgespräch

(1) Vor einer Stellenzuweisung wird durch das Rektorat mit der Leitung des Fachbereichs ein orientierendes Perspektivgespräch geführt. Gegenstand des Perspektivgesprächs ist insbesondere die strategische Bedeutung der zu besetzenden Stelle, die strategische Einbindung, Struktur- und Entwicklungspläne, Zielvereinbarungen, Bedarfsschätzung Personal, Budget u. Raum (Raumkonzept) und die vermutliche Bewerberlage. Im Rahmen des Perspektivgesprächs ist bereits durch die Fachbereichsleitung darzulegen, wie die aktive Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten gewährleistet wird. Dabei sind ggf. bereits Persönlichkeiten anzugeben, die als Kandidatinnen und Kandidaten für die Besetzung der Professur in Frage kommen und deshalb aktiv angesprochen werden.

(2) Bei Bedarf werden die Perspektivgespräche auch fachbereichsübergreifend geführt.

(3) Durch Prüfung und Beschluss des Rektorates kann bei bestehenden Vereinbarungen und Planungen von der Führung eines Perspektivgesprächs abgewichen werden.

§ 2 Stellenzuweisung

(1) Auf Basis der Struktur- und Entwicklungspläne, der Zielvereinbarungen und ggf. des Ergebnisses des Perspektivgesprächs trifft das Dekanat des Fachbereichs die Entscheidung darüber, ob die Professur besetzt bzw. wiederbesetzt werden soll und beantragt eine Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat zur Besetzung der Professur. Nach Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat stellt das Dekanat einen Antrag auf Stellenfreigabe an das Rektorat.

In dem Antrag ist die Professur zu beschreiben, ggf. auch durch Nennung von Referenzprofessuren. Es sind Aussagen zu der Einbindung der zu besetzenden Professur innerhalb und außerhalb des Fachbereichs, die strategische und strukturelle Verortung und die mögliche Bewerberlage zu treffen. Weiterhin ist für die zu besetzende Professur ein Auslastungsnachweis durch das Dekanat zu erbringen.

(2) Das Rektorat nimmt unter Berücksichtigung des § 59 Abs. 2 LHG MV eine Prüfung des Antrages vor. Nach Überprüfung der Besetzbarkeit der Professur erfolgt die Einholung der Zustimmung des Haushaltsbeauftragten zur dauerhaften finanziellen Absicherung der Stelle. Sofern erforderlich werden weitere Gespräche mit dem Fachbereich (vgl. § 1) geführt.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt das Rektorat die Freigabe der Professur. Die Freigabe erfolgt unter der Voraussetzung, dass innerhalb von zwei Monaten der nächste Schritt in dem Berufungsverfahren eingeleitet und dieses weiter verfolgt wird. Bei Abbruch des Berufungsverfahrens ist eine erneute Freigabe durch das Rek-

torat erforderlich. Das Rektorat informiert das Personaldezernat zeitnah über die Stellenfreigabe und die Eröffnung des Berufungsverfahrens.

§ 3 Einsetzen der Berufungskommission

(1) Zur Erstellung eines Berufungsvorschlages richtet der Fachbereichsrat für jede zu besetzende Professur eine Berufungskommission ein. Die Berufungskommission muss nach § 59 Abs. 3 LHG nach Gruppen zusammengesetzt sein. In ihr müssen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen.

Folgende Zusammensetzungen von Berufungskommissionen sind zu empfehlen:

Eine Berufungskommission aus fünf Mitgliedern, davon

- 3 Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe (stimmberechtigt)
- 1 Mitglied aus der wissenschaftlichen bzw. fachpraktischen Mitarbeitergruppe (stimmberechtigt)
- 1 Mitglied aus der Studierendengruppe (stimmberechtigt)

Eine Berufungskommission aus neun Mitgliedern, davon

- 5 Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe (stimmberechtigt)
- 2 Mitglieder aus der wissenschaftlichen bzw. fachpraktischen Mitarbeitergruppe (stimmberechtigt)
- 2 Mitglieder aus der Studierendengruppe (stimmberechtigt)

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist am Verfahren zu beteiligen und zu den Sitzungen der Berufungskommission einzuladen und zu informieren. Dies gilt bei schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern auch für die Schwerbehindertenvertreterin/den Schwerbehindertenvertreter bzw. den Behindertenbeauftragten/die Behindertenbeauftragte gleichermaßen. Die Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertreterin/der Schwerbehindertenvertreter oder der Behindertenbeauftragte/die Behindertenbeauftragte sind nicht-stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission.

(3) Gemäß der Satzung zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau der HS Neubrandenburg sollten der Berufungskommission zur Hälfte Frauen angehören. Es müssen jedoch mindestens zwei Frauen stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission sein.

(4) Falls sich aus dem Fachbereich nicht ausreichend viele Frauen für eine Mitgliedschaft in der Berufungskommission zur Verfügung stellen, sollten andere Fachbereiche um Unterstützung gebeten werden. Wenn es dem Fachbereich dennoch nicht gelingt, mindestens zwei Frauen als stimmberechtigte Mitglieder für die Berufungskommission zu benennen, kann die Hochschulleitung auf Antrag mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Die Berufungskommission soll mindestens mit einer externen Hochschullehrerin /einem externen Hochschullehrer aus einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes besetzt sein, deren/dessen Mitgliedschaft mit Stimmrecht ausgestattet ist. Von dem vorgesehenen externen Mitglied sollte eine schriftliche Einverständniserklärung über die Mitgliedschaft in der Berufungskommission eingeholt werden.

(6) Darüber hinaus können fachlich besonders geeignete Personen aus der beruflichen Praxis zu beratenden Mitgliedern von Berufungskommissionen bestellt werden.

(7) Niemand darf einer Berufungskommission angehören, die Vorschläge über die eigene Nachfolge zu machen hat. Berufungskommissionsmitglieder müssen bei Befangenheit ihre Mitgliedschaft niederlegen. Befangenheitsgründe können sein: Vorgesetzten- oder Mitarbeiterfunktion, enge freundschaftliche Beziehungen, gemeinsame wirtschaftliche Interessen oder Betreuungsverhältnisse bei Promotionen der Bewerberinnen bzw. Bewerber.

(8) Die Amtszeit der Berufungskommission endet in der Regel mit der Ernennung des Kandidaten/der Kandidatin durch das Ministerium. Das Dekanat kann in besonderen Situationen im Einvernehmen mit dem Rektorat beantragen, dass der Fachbereichsrat eine neue Berufungskommission einsetzt oder das Berufungsverfahren abbricht.

§ 4 Vorsitz der Berufungskommission

Die Berufungskommission wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende erhält eine Ausfertigung dieser Richtlinie. Die/der Vorsitzende muss aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren stammen.

Sie/er ist dafür verantwortlich, dass das Verfahren unter Beachtung dieser Richtlinie ordnungsgemäß abgewickelt wird und die notwendigen Informationen an die bzw. von den hier genannten Stellen weitergeleitet bzw. eingeholt werden.

Der Vorsitzende der Berufungskommission belehrt in der konstituierenden Sitzung alle Mitglieder der Berufungskommission über die Einhaltung der Schweigepflicht bzgl. des gesamten Verfahrens.

§ 5 Anzeige der Absicht zur Ausschreibung der Professur beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

(1) Zur Vorbereitung der Anzeige der Ausschreibung der Professur beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erarbeitet der Fachbereich einen Ausschreibungstext nach § 6 Absätze 2 und 6 der durch einen Beschluss des Fachbereichsrats und des Rektorats bestätigt wird.

(2) Unter Angabe von entsprechenden Entscheidungsgründen ist die beabsichtigte Ausschreibung der Professur dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anzuzeigen. Der Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

Ausschreibungstext, Auslastungsnachweis, Beschluss des Fachbereichsrates zur Ausschreibung und Rektoratsbeschluss zur Freigabe der Professur

(3) Nach Eingang der Anzeige hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine Äußerungsfrist von drei Wochen.

§ 6 Stellenausschreibung

(1) Eine Professur ist grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Der Fachbereich erarbeitet den Ausschreibungstext.

(2) Der Ausschreibungstext basiert auf dem Profilvertrag für die Professur nach § 9 Absätze 2 und 12. Die darin festgesetzten Auswahlkriterien sind im Ausschreibungstext zu berücksichtigen.

(3) Nach Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Definition der Auswahlkriterien im Profilvertrag nach § 9 Abs. 2 teilt der Fachbereich dem Personaldezernat mit, wann und in welchem Medium die Stellenausschreibung veröffentlicht werden soll.

(4) Das Personaldezernat veranlasst die Veröffentlichung. Um einer Unterrepräsentanz von Frauen in der Gruppe der Professorinnen und Professoren entgegenzuwirken und eine ausgeglichene Geschlechterverteilung in der Bewerberinnen- und Bewerbergruppe anzustreben, sind bei der Ausschreibung unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten frauenspezifische Medien einzubeziehen. Diese sind dem Personaldezernat durch die Gleichstellungsbeauftragte mitzuteilen.

(5) In der Ausschreibung ist der Hinweis zu vermerken, dass keine Bewerbungs- und Reisekostenerstattung erfolgt.

(6) Die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte werden über die Ausschreibung und den Ausschreibungstext in Kenntnis gesetzt.

(7) Die Ausschreibungsfrist beträgt in der Regel 4 Wochen mit fester Terminsetzung. Die Personaldezernentin/der Personaldezernent informiert den Dekan und die Berufungskommission des Fachbereichs über den/die genauen Erscheinungstermin der Anzeige.

(8) Die Kosten für die Ausschreibung trägt der Fachbereich.

(9) Auf eine Ausschreibung kann nach § 59 Abs. 1 LHG M-V verzichtet werden, wenn

1. eine befristet besetzte Professur mit der oder dem Berufenen unbefristet oder erneut befristet besetzt werden soll und eine Weiterbeschäftigung im besonderen Interesse der Hochschule liegt oder
2. im Falle des § 59 Abs. 6 Satz 2 des LHG M-V eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor berufen werden soll.

§ 7 Aktive Rekrutierung

(1) Die grundsätzliche Pflicht zur Ausschreibung jeder Professur, hindert die Hochschule nicht daran, Wissenschaftler/innen direkt und ohne dass sie sich beworben

haben, auf die Liste zu setzen oder auf eine Ausschreibung aufmerksam zu machen oder zur Abgabe einer Bewerbung aufzufordern (aktive Rekrutierung).

(2) Voraussetzungen für die aktive Rekrutierung sind:

1. der/die Nichtbewerber/in erfüllt die Ausschreibungskriterien für die zu besetzende Professur und die Einstellungsvoraussetzungen nach LHG M-V und
2. der Fachbereichsrat und das Rektorat stimmen dieser Vorgehensweise zu.

§ 8 Eingang von Bewerbungen

(1) Der Eingang von Bewerbungen wird vom Personaldezernat den Bewerberinnen und Bewerbern gegenüber bestätigt und die Unterlagen an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Berufungskommission weitergeleitet.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Berufungskommission hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bewerbungsunterlagen den Mitgliedern der Berufungskommission zur Prüfung der formalen Listenfähigkeit nach § 9 Abs. 2 und 4 rechtzeitig vor der Beschlussfassung zur Einladung der Bewerberinnen und Bewerber zum Vorstellungsgespräch vorgelegt werden.

(3) Sofern keine Bewerbungen von Frauen vorliegen, ist das Rektorat zu informieren. Dieses hat zu kontrollieren, ob bei der Ausschreibung der Stelle eine ausreichende Nutzung frauenspezifischer Medien erfolgte. Ist das nicht der Fall, so ist die Stelle, wie unter § 6 fixiert, erneut auszuschreiben.

(4) Sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten vorliegen, ist die Schwerbehindertenvertreterin/der Schwerbehindertenvertreter zeitnah durch den die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Berufungskommission zu informieren und am Berufungsverfahren entsprechend § 3 Absatz 2 zu beteiligen.

§ 9 Arbeit der Berufungskommission

(1) Jede Aktivität der Berufungskommission ist grundsätzlich zu protokollieren.

(2) Anhand des Ausschreibungstextes erarbeitet die Berufungskommission ein Profilpapier für die zu besetzende Stelle. Darin sind neben dem Auslastungsnachweis die Auswahlkriterien festzulegen, anhand derer die Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber für eine Einladung zu Probelehrveranstaltungen und später die Begründung für die Reihenfolge des Berufungsvorschlages erfolgen soll.

Folgende Qualifikationsgruppen sind durch die Berufungskommission in Bezug auf die Stellenbeschreibung zu definieren und als Auswahlkriterien zu nutzen:

1. pädagogisch-didaktische Qualifikationen
2. fachliche Qualifikationen
3. außerfachliche Qualifikationen (z.B. Erfahrungen im Bereich Projektleitung, Drittmittelakquise, Personalführung, Managementqualifikationen, Studiengangentwicklungspotential, Wissenstransfer etc.)

(3) Nach Sichtung der Bewerbungen durch alle Berufungskommissionsmitglieder trifft diese eine Vorauswahl zur Erstellung einer Einladungsliste der Bewerbungskandidatinnen und –kandidaten und beschließt diese. Dabei prüft die Kommission die Listenfähigkeit aller Bewerberinnen und Bewerber. Die Auswahlkriterien des Profildokuments welche ebenfalls im Stellenausschreibungstext enthalten sind sowie die in § 58 LHG M-V genannten Einstellungsvoraussetzungen sind dabei zu berücksichtigen.

Haben sich schwerbehinderte Menschen beworben, die nicht offensichtlich ungeeignet sind, sind diese einzuladen.

(4) Für die Ausnahme des Einstellungskriteriums einer mindestens fünfjährigen fachbezogenen Berufspraxis (hier insbesondere die mindestens dreijährige Berufspraxis außerhalb des Hochschulbereichs) gemäß § 58 Abs. 1 Nummer 4 Buchstabe c LHG M-V muss ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegen, welcher entsprechend nachvollziehbar zu begründen ist (z.B. Besonderheit des Fachgebietes oder zu wenig fachlich geeignete Bewerberinnen und Bewerber außerhalb des Hochschulbereichs). In diesem Fall können die § 58 Abs. 4 LHG M-V festgeschriebenen Ersatzvoraussetzungen herangezogen werden, die dann folglich auf alle Bewerberinnen/Bewerber gleichermaßen bezogen geprüft werden müssen.

(5) Die Berufungskommission lädt die in der Einladungsliste (vor)ausgewählten Bewerberinnen/Bewerber zu einer Vorstellung in Form eines Lehr- und Forschungsvortrags und einem Besuch der Hochschule Neubrandenburg ein.

(6) Liegen Bewerbungen von geeigneten Frauen vor, so sind diese einzuladen. Sind alle Bewerberinnen ungeeignet, so ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Berufungskommission über die Bewerberinnen ein Gutachten zu erstellen und die Gründe für die Nicht-Auswahl darzustellen. Das Gutachten ist dem Protokoll der Auswahl Sitzung der Berufungskommission zur Erstellung der Einladungsliste beizufügen.

(7) Für den Lehr- und Forschungsvortrag stellt die Berufungskommission ein Thema, welches den einzuladenden Bewerberinnen und Bewerbern mit der Einladung mitzuteilen ist.

(8) In den Vorträgen und Gesprächen sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre Forschungs- und Lehrkompetenz, ihre Kompetenzen auf dem Gebiet der Mitarbeiterführung und des Wissenschaftsmanagements und auf anderen für das Profil der zu besetzenden Stelle relevanten Gebieten zeigen. Die Auswahlkriterien nach § 9 Absatz 2 sind zu berücksichtigen.

(9) Nach den Probelehrveranstaltungen ist den Studierenden die Gelegenheit zu geben, anhand eines Notenschemas die Probelehrveranstaltungen zu beurteilen. Die Vertreterin/der Vertreter der Studierenden in der Berufungskommission holt das Votum der Studierenden unmittelbar nach der Probelehrveranstaltung ein und gibt über den endgültigen Listenvorschlag eine Stellungnahme anhand des Studierendenvotums vor der endgültigen Abstimmung der Berufungskommission zur Berufsliste ab.

(10) Die Bewerberin bzw. der Bewerber sowie die nicht-studentischen Mitglieder der Berufungskommission nehmen an der Aussprache der Studierenden nach einer Probelehrveranstaltung nicht teil. Das studentische Mitglied der Berufungskommission

hat kein imperatives Mandat und kann ein, vom Votum der Studierenden abweichendes Votum abgeben.

(11) Das Votum der studentischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Probelehrveranstaltungen hat für die Hochschule eine herausragende Bedeutung und ist durch die Berufungskommission bei der späteren Vergabe der Listenplätze zu berücksichtigen.

(12) Zur weiteren Feinauswahl können Differenzierungs- bzw. Spezialkriterien definiert und herangezogen werden, die vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im Profildokument festzulegen sind.

(13) Für die abschließende Begründung der Reihenfolge des Berufungsvorschlages sind die Auswahlkriterien des Profildokuments heranzuziehen. Die Berufungskommission prüft auch, ob die Bewerberinnen und Bewerber sich mit dem Leitbild der Hochschule identifizieren können.

(14) Die Berufungskommission erstellt eine Berufsliste unter Berücksichtigung der Gutachten nach Abs. 16 und 17 für die für listenfähig befundenen Bewerberinnen und Bewerber. Nichtbewerberinnen und Nichtbewerber im Sinne von § 7 dürfen berücksichtigt werden. Die Liste soll drei Namen in Rangreihung enthalten. Eine Abweichung von der sog. Dreierliste muss im Berufsbericht ausführlich begründet werden.

(15) Ist eine den Gleichstellungsauftrag berührende Entscheidung der Berufungskommission gegen das Votum der Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden (z.B. Nicht-Aufnahme einer Bewerberin in die engere Wahl), so kann sie innerhalb von zwei Wochen eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch). Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs und erst nach einem besonderen Einigungsversuch erfolgen. In derselben Angelegenheit ist der Widerspruch nur einmal zulässig. Die Gleichstellungsbeauftragte gibt über den Berufungsvorschlag eine Stellungnahme ab, die dem Rektorat vor deren Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag mitgeteilt wird. Sofern die Schwerbehindertenvertreterin/der Schwerbehindertenvertreter am Verfahren zu beteiligen war, gibt auch diese/dieser eine Stellungnahme zum Berufungsvorschlag ab.

(16) Die Berufungskommission erstellt einen Berufsbericht nach § 10. Im Berufsbericht sind alle Entscheidungen der Berufungskommission zu dokumentieren und zu begründen. Wurden Frauen zur Probelehrveranstaltung und Vorstellung eingeladen und durch die Berufungskommission nicht in die Berufsliste aufgenommen, so ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden ein Gutachten zu erstellen, welches die Nicht-Auswahl explizit begründet.

(17) Die Berufungskommission fordert zwei Gutachten aktiver, auswärtiger oder internationaler Professor/innen für jedes Listenmitglied an. Dem Bericht sollen für jedes Listenmitglied diese zwei Gutachten beigelegt sein. Als Grundlage zur Erstellung der Gutachten wird den Gutachterinnen/den Gutachtern auf Wunsch das Profil der zu besetzenden Professur zugesandt.

(18) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter dürfen in keinem Befangenheitsverhältnis zu den Bewerberinnen bzw. Bewerbern stehen. So sind insbesondere die Betreuerinnen und Betreuer von Promotionen und Gutachterinnen bzw. Gutachter von Promotionen der Bewerberinnen bzw. Bewerber als Gutachterinnen bzw. Gutachter für das Berufungsverfahren ausgeschlossen. Der Gutachter/die Gutachterin darf nicht gleichzeitig Mitglied der Berufungskommission sein.

(19) Mit Erstellung der Berufsungsliste sind dem Personaldezernat die Namen der Listenmitglieder zu nennen, um durch das Personaldezernat alle, für den Verwaltungsablauf weiterhin notwendigen, beglaubigten Dokumente von den Listenmitgliedern anzufordern.

§ 10 Bericht der Berufungskommission

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Berufungskommission verfasst einen Bericht über den Ablauf und das Ergebnis des Berufungsverfahrens.

(2) Der Bericht muss erkennen lassen, wie die Kandidatinnen/die Kandidaten nach den vorher im Profilpapier nach § 9 Abs. 2 und 12 festgelegten Auswahlkriterien bewertet worden sind. Die fachliche sowie die pädagogisch-didaktische Eignung zur Lehre sind für jede Bewerberin oder jeden Bewerber und im Verhältnis zueinander und in Bezug auf die Listenplatzierung ausführlich zu begründen (§ 59 Abs. 5 LHG m-V).

Hierfür wird durch das Personaldezernat ein Muster zur Verfügung gestellt, das die wesentlichen Gliederungspunkte des Berichtes enthält.

(3) Der Bericht ist der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertreterin/ dem Schwerbehindertenvertreter bzw. der/dem Behindertenbeauftragten zuzuleiten.

(4) Bei einer Entscheidung für einen männlichen Kandidaten auf einem Listenplatz der Berufsungsliste, für einen Fachbereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, muss der Fachbereich in diesem Fall darlegen, wie besonders angestrebt wurde, dass mögliche weibliche Kandidatinnen von der Ausschreibung Kenntnis erhielten bzw. warum diejenigen, die sich beworben haben, nicht zum Vorstellungsgespräch eingeladen bzw. im weiteren Verfahrensverlauf nicht ausgewählt wurden.

§ 11 Abstimmung im Fachbereichsrat

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Berufungskommission beschließt der Fachbereichsrat den Berufungsvorschlag.

(2) Im Falle der Ablehnung des Berufungsbeschlusses durch den Fachbereichsrat ist dieser durch selbigen zu begründen. Die Kommission hat dann die Möglichkeit den gefällten Beschluss innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu revidieren bzw. das Verfahren niederzuschlagen oder ihr Votum mit weiterer Begründung zu erneuern. Die Kommission legt den Berufungsvorschlag sodann dem Fachbereichsrat erneut zur Beschlussfassung vor.

(3) Der Fachbereich reicht im Falle einer Annahme des Beschlusses den Berufungsvorschlag über das Personaldezernat zur Beschlussfassung beim Rektorat ein. Dazu sind durch das Personaldezernat die unter § 13 Abs. 1 aufgeführten Unterlagen beizufügen.

§ 12 Abstimmung im Rektorat

(1) Die Dekanin/der Dekan übergibt den Berufungsvorschlag der Berufungskommission über das Personaldezernat zur Entscheidung an das Rektorat.

(2) Die/der Vorsitzende der Berufungskommission berichtet gegebenenfalls über den Ablauf des Verfahrens und begründet den Berufungsvorschlag.

(3) Das Rektorat beschließt abschließend über den Berufungsvorschlag, verweist ihn möglicherweise an den Fachbereich zur erneuten Beratung zurück oder hebt das Verfahren bei erkennbaren schweren Verfahrensverstößen auf.

§ 13 Versendung der Unterlagen an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

(1) Wenn die Berufungskommission, der Fachbereichsrat und das Rektorat befürwortende Beschlüsse zum Berufungsvorschlag gefasst haben, leitet das Personaldezernat den Berufungsvorschlag mit den erforderlichen Unterlagen:

1. eine Kopie der veröffentlichten Ausschreibung,
2. eine Liste aller Bewerberinnen und Bewerber (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, derzeitige berufliche Tätigkeit)
3. Kurzbegründung zu den Bewerberinnen und Bewerbern und die Listenplatzierung,
4. die vollständigen Bewerbungsunterlagen der auf der Berufsliste platzierten Kandidatinnen und/oder Kandidaten,
5. den Bericht der Berufungskommission zum Berufungsverfahren,
6. die Begründung der Berufungskommission zum Berufungsvorschlag lt. § 59 Abs. 5 LHG M-V,
7. ein Bericht der Hochschulleitung über das Ergebnis der Beschlussfassung in den zuständigen Hochschulgremien- Protokolle mit den entspr. Abstimmungsverhältnissen,
8. die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten,
9. ggf. Beteiligungsnachweis der Schwerbehindertenvertretung/ des/der Behindertenbeauftragten.

an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur weiter.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur prüft den Berufungsvorschlag und gibt innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme ab.

(3) Alle anderen Bewerbungsunterlagen werden im Personaldezernat aufbewahrt, bis das Berufungsverfahren abgeschlossen ist und die Unterlagen an die Bewerberinnen und Bewerber zurückgesandt werden können.

§ 14 Benachrichtigung der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Der Fachbereich informiert die Listenbewerberinnen und -bewerber unmittelbar darüber, dass sie auf der Liste berücksichtigt wurden.

(2) Der Fachbereich benachrichtigt über das Personaldezernat die sonstigen Bewerberinnen und Bewerber darüber, dass sie auf der Liste nicht berücksichtigt wurden.

(3) Das Personaldezernat informiert die Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 1 und Abs. 2 unverzüglich nachdem die Berufsungsliste vom Fachbereichsrat beschlossen wurde.

§ 15 Ruferteilung

(1) Wird durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Berufungsvorschlag und die eingereichte Berufsungsliste akzeptiert, erteilt der Rektor einen Ruf an die Erstplatzierte oder den Erstplatzierten. Sie/Er wird durch das Personaldezernat angeschrieben und über das weitere Prozedere und die Ansprechpartnerinnen und/oder Ansprechpartner an der Hochschule informiert. Sie/Er vereinbart mit der Rektorin/dem Rektor und der Kanzlerin/dem Kanzler bzw. dessen Beauftragte/dessen Beauftragten einen Termin und tritt in die Berufsungsverhandlungen ein (§ 16).

(2) Auf der Grundlage des Verhandlungsergebnisses nimmt sie/er den Ruf an oder lehnt ihn ab. Im letzteren Fall erteilt die HS Neubrandenburg, in vorheriger Beteiligung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und in Absprache mit dem Fachbereich, den Ruf an die Zweitplatzierte/den Zweitplatzierten.

(3) Sollten alle drei Listenplatzierten den Ruf ablehnen, muss der Fachbereich entscheiden, ob die Stelle erneut ausgeschrieben werden soll oder ob die Denomination der Stelle zu verändern ist. In diesem Fall, wäre das Rektorat erneut zu beteiligen. Außerdem muss beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Genehmigung der Ausschreibung der Stelle mit neuer Denomination beantragt werden (Verfahren w. o. b.). Eine Ausfertigung des Rufs ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegen.

§ 16 Berufungsverhandlung

(1) Nach Beibringung aller notwendigen Unterlagen lädt die Rektorin/der Rektor die Berufene/den Berufenen und die Fachbereichsvertreterinnen und -vertreter zu einem Gespräch zum Führen von Berufungsverhandlungen ein (§ 60 LHG M-V).

(2) Im Anschluss an die Verhandlungen über eine eventuelle zu befristende Ausstattung der Professur nach § 60 Abs 3 LHG, verhandelt die Rektorin/der Rektor ohne Fachbereichsvertreter über die Höhe der persönlichen Bezüge der Bewerberin/des Bewerbers. Die Leistungsbezugssatzung der Hochschule Neubrandenburg ist dabei zu berücksichtigen.

(3) Das Ergebnis beider Gespräche wird in einem Berufungs-„Protokoll“ festgehalten, welches in Form einer Berufungsvereinbarung durch den Rektor und die Bewerberin/den Bewerber gezeichnet wird. Die Vereinbarung über die Ausstattung wird durch das Dekanat mitgezeichnet. Die Rektorin/der Rektor sendet der Bewerberin/dem Bewerber die Berufungsvereinbarung als Angebot der Hochschule mit Fristsetzung zur Rufannahme zu.

§ 17 Ernennung

(1) Bei einer Rufannahme prüft das Personaldezernat, ob die zu Ernennende/der zu Ernennende die persönlichen Voraussetzungen für eine Ernennung zur Professorin / zum Professor erfüllt (z.B. hinsichtlich Gesundheits- und Führungszeugnis) und legt im Einvernehmen mit dem Fachbereich und der/dem zu Berufenen den Termin des Dienstantritts an der Hochschule Neubrandenburg fest.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss der Berufungsverhandlungen legt die Hochschule dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einen Ernennungs- bzw. Einstellungsvorschlag vor. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

1. Berufungsakte (inkl. der notwendigen Verwaltungsformulare und Erklärungen)
2. Führungszeugnis
3. Gesundheitszeugnis
4. Erklärung zur Umzugsbereitschaft
5. Ergebnis der Berufungsverhandlungen

(3) Der Fachbereich und die Gleichstellungsbeauftragte werden vom Personaldezernat über die Ernennung und den Dienstantritt informiert.

(4) Die Ernennung wird durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorgenommen.

(5) Das Personaldezernat unterrichtet die nicht berücksichtigten Listenplatzierten über den Abschluss des Berufungsverfahrens und sendet die Bewerbungsunterlagen spätestens nach 6 Wochen zurück.

(6) Die Hochschule Neubrandenburg strebt an, dass Berufungsverfahren in der Regel vom Tag der Ausschreibung bis zur Rufannahme in einem halben Jahr durchgeführt werden.

Neubrandenburg, den 02.07.2010

Prof. Dr. Micha Teuscher
Rektor